



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:

Peter Maier
Tel.: 069/154090-226
Fax: 069/154090-126
Peter.Maier@bvi.de

Frankfurt, 8. Oktober 2007

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (Bundestagsdrucksache 16/6290) und der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 544/07)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10. Oktober 2007, an der wir gerne teilnehmen.

Die Investmentbranche ist von dem Jahressteuergesetz nur in Teilbereichen direkt betroffen und befürwortet die Änderungen in Art. 23 des Entwurfs. Damit werden notwendige technische Anpassungen umgesetzt.

Grundsätzlich begrüßen wir auch die vom Bundesrat beschlossenen Änderungsvorschläge zu der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds. Dies gilt insbesondere für die Anpassung der sog. Zinsschrankenregelung in § 4 h EStG, Änderungsantrag 51 zu Art. 23, deren Auswirkungen wir nachfolgend gerne kurz verdeutlichen.

Hintergrund ist die Regelung zur sog. Zinsschranke. Danach werden Zinsaufwendungen - nach Verrechnung mit Zinserträgen - von betrieblichen Steuerpflichtigen, die 30 % des Gewinns vor Berücksichtigung von Zinsaufwendungen und Abschreibungen überschreiten, steuerlich nicht berücksichtigt. Es ist also nur der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen von der Nichtabzugsfähigkeit bedroht.

Die Definition der Zinserträge im Sinne des § 4 h Abs. 3 EStG ist allerdings so eng gefasst, dass Zinsen, die von Fonds vereinnahmt und thesauriert oder ausgeschüttet werden, nicht eindeutig unter den Wortlaut der Zinsschrankenregelung zu subsumieren sind. Dies hätte zur Folge, dass durch

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Fonds durchgeleitete Zinsen vom Investor nicht zur Verrechnung mit seinen Zinsaufwendungen genutzt werden können.

Der Bundesrat sieht diese Ungleichbehandlung von durch den Fonds durchgeleiteten Zinsen und den Zinsen aus einer Direktanlage und beantragt eine Korrektur dieser Vorschriften; Antrag 51 zu Artikel 23. Wir möchten Sie bitten, im weiteren Verfahren diesen Antrag ebenso wie die übrigen technischen Änderungsanträge des Bundesrates zu befürworten.

Im Übrigen unterstützen wir den Vorschlag des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zu § 1 Abs.4 und § 7 Abs.1 Nr. 3 und 4 InvStG, die Regelungen für die Behandlung des Zwischengewinns im Veräußerungsfall abzuschaffen, ZKA Stellungnahme Seite 31. Hiermit kann - wie vom ZKA dargestellt - ein erheblicher Vereinfachungseffekt erzielt werden.

Die - aus steuertechnischer Sicht unproblematischen - Regelungen für die Behandlung des Zwischengewinns im Erwerbsfall sollten jedoch beibehalten werden, um den kontinuierlichen Vertrieb von Fondsanteilen nicht zu beeinträchtigen.

Beispiel:

Ein Anleger erwirbt am 30.9.2009 einen Anteil an einem Rentenfonds für 105 €, wobei im Anteilspreis 5 € Zinsen enthalten sind. Am 1.10.2009 erfolgt eine Ausschüttung von i.H.v. 5 €. Er veräußert den Anteil in 2030.

Mit Zwischengewinnbesteuerung erzielt der Anleger in 2009 negative Zinsen i.H.v. 5 € (Einkaufszwischengewinn) und positive Zinsen i.H.v. 5 € (ausgeschüttete Zinsen) - per Saldo betragen die Einkünfte aus Kapitalvermögen Null.

Ohne Zwischengewinnbesteuerung muss der Anleger in 2009 die ausgeschütteten Zinsen i.H.v. 5 € versteuern. Er erzielt c.p. in 2030 einen Verlust i.H.v. 5 €. Im Zweifel würde daher vor Ausschüttungsterminen kein Vertrieb mehr stattfinden.

Im Übrigen bitten wir um eine weitere Ergänzung des § 7 Abs. 1 InvStG.

Bei ausgeschütteten Wertpapierveräußerungsgewinnen und Termingeschäftsgewinnen aus Spezialfonds sollte ein Steuerabzug entsprechend § 44 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG unterbleiben.

Diese ausgeschütteten Gewinne unterliegen nunmehr den Steuerabzugsregelungen für Zinsen, so dass eine Abstandnahme nach den aktuellen Regelungen nicht in Betracht kommt, wenn die Anleger unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften sind. Von Seiten der Beraterschaft wurde bereits empfohlen, aus diesem Grund Depots ins Ausland zu verlagern, um den



negativen Liquiditätseffekt zu vermeiden. Da bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften die Besteuerung in Deutschland sichergestellt ist, sollte im Interesse des Finanzplatzes auf den Steuerabzug verzichtet werden. Gesetzestechnisch könnte dies durch Ergänzung des § 7 Abs. 1 InvStG um folgenden Satz erreicht werden: "Soweit Wertpapierveräußerungsgewinne und Termingeschäftsgewinne ausgeschüttet werden, ist § 44 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG entsprechend anzuwenden."

Die Prüfungsbitte des Bundesrates haben wir zur Kenntnis genommen.

Für Rückfragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. An der Anhörung werden die Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Christa Franke

gez. Peter Maier